



Sammlung der Rechtsprechung

Verbundene Rechtssachen C-680/15 und C-681/15

**Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH
gegen
Ivan Felja
und**

**Asklepios Dienstleistungsgesellschaft mbH
gegen
Vittoria Graf**

(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Unternehmensübergang – Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer – Richtlinie 2001/23/EG – Art. 3 – Arbeitsvertrag – Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die die Vereinbarung von Klauseln gestatten, die auf Tarifverträge nach dem Zeitpunkt des Übergangs verweisen – Wirksamkeit gegenüber dem Erwerber“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. April 2017

Sozialpolitik — Rechtsangleichung — Übergang von Unternehmen — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Richtlinie 2001/23 — Rechte und Pflichten im Sinne von Art. 3 — Individueller Arbeitsvertrag, in dem auf einen Kollektivvertrag verwiesen wird — Nationale Rechtsvorschriften, die die Vereinbarung von Klauseln gestatten, die auf Tarifverträge nach dem Zeitpunkt des Übergangs verweisen — Zulässigkeit — Voraussetzung — Pflicht, im nationalen Recht sowohl einvernehmliche als auch einseitige Anpassungsmöglichkeiten für den Erwerber vorzusehen

(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 16; Richtlinie 2001/23 des Rates, Art. 3)

Art. 3 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen in Verbindung mit Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass sich im Fall eines Betriebsübergangs die Fortgeltung der sich für den Veräußerer aus einem Arbeitsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf die zwischen dem Veräußerer und dem Arbeitnehmer privatautonom vereinbarte Klausel erstreckt, wonach sich ihr Arbeitsverhältnis nicht nur nach dem zum Zeitpunkt des Übergangs geltenden Kollektivvertrag, sondern auch nach den diesen nach dem Übergang ergänzenden, ändernden und ersetzenden Kollektivverträgen richtet, sofern das nationale Recht sowohl einvernehmliche als auch einseitige Anpassungsmöglichkeiten für den Erwerber vorsieht.

(vgl. Rn. 29 und Tenor)